

– Abschrift –



Amtsgericht Braunschweig

Beschluss

Terminbestimmung

24 K 2/21

18.10.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 2. Februar 2022, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig, Saal/Raum A 107, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Braunschweig A Blatt 10480, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 333/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Wilhelmitor	11	100/2	Hof- und Gebäudefläche, Unstrutstraße 2,4,10-32 (gerade)	6537
	Wilhelmitor	11	101/2	Hof- und Gebäudefläche, Unstrutstraße 2,4,10-32 (gerade)	14177
	Wilhelmitor	11	102/4	Hof- und Gebäudefläche, Unstrutstraße 2,4,10-32 (gerade)	2269
	Wilhelmitor	11	103/4	Hof- und Gebäudefläche, Unstrutstraße 2,4,10-32 (gerade)	24

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Unstrutstraße 30 im V. Obergeschoß 1. rechts nebst Kellerraum (Nr. 115 des Aufteilungsplanes).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.02.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 70.000,00 €

Objektbeschreibung:

2 Zi-ETW, Wfl. ca. 49 m², Bj. 1973

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.versteigerungspool.de

Dunkel-Waldschläger
Rechtspflegerin